

14753/AB
vom 01.08.2023 zu 15240/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.413.371

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15240/J-NR/2023 betreffend „Längerfristiger Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Tanzler, Kolleginnen und Kollegen am 1. Juni 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche besuchen dieses Schuljahr (2022/23) in Österreich die Schule? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schultyp.
- Welche Schüler:innen-Prognose hat Ihr Ministerium für das Schuljahr 2023/24 getroffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schultyp.

Der Stand zum 5. Juni 2023 ist in der nachstehenden Aufstellung dargestellt.

Anzahl der ukrainischen Kinder und Jugendlichen an Österreichs Schulen nach Schultyp und Bundesland im Schuljahr 2022/23										
Bundesland / Schultyp	VS	MS	Sonderschule	PTS	AHS-U	AHS-O	Berufsschule	BMS	BHS	Gesamt
Burgenland	210	143	5	16	32	57	0	5	23	491
Kärnten	202	182	0	17	32	18	1	0	21	473
Niederösterreich	1.295	1.163	17	93	159	218	0	16	89	3.050
Oberösterreich	654	561	20	38	71	99	0	18	36	1.497
Salzburg	242	182	11	11	41	69	0	15	38	609
Steiermark	597	410	2	32	132	150	0	17	57	1.397
Tirol	351	358	17	13	25	25	0	4	12	805
Vorarlberg	160	146	5	10	3	23	5	2	2	356
Wien	1.826	1.223	72	116	504	603	0	73	0	4.417

Gesamt	5.537	4.368	149	346	999	1.262	6	150	278	13.095
--------	-------	-------	-----	-----	-----	-------	---	-----	-----	--------

Quelle: BMBWF, Meldungen der Bildungsdirektionen (Stand: 05.06.2023).

Diese Zahlen sind auch die Grundlage für die Planungen für das kommende Schuljahr.

Zu Frage 3:

- *Welche Vorbereitungen unternimmt das BMBWF momentan konkret, um sich für die Schüler:innen aus der Ukraine und den kommenden Schulstart vorzubereiten?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen eines Rundschreibens zu ukrainischen Schülerinnen und Schülern an österreichischen Schulen für das Schuljahr 2022/23 unterschiedliche Maßnahmen festgelegt (<https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=1046>). Die im heurigen Jahr durchgeföhrten Maßnahmen sind auch Orientierung und Grundlage für die Planungen des kommenden Schuljahrs.

Zu Frage 4:

- *Wird von Seiten des BMBWF für das kommende Schuljahr konkret die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten geprüft?*
 - a) *Wenn ja, welche und wo?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechend dem genannten Rundschreiben Nr. 18/2022 wird den jeweiligen Bildungsdirektionen die Möglichkeit zur Einrichtung von dislozierten Klassen an allgemein bildenden höheren Schulen sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eingeräumt. Demgemäß erfolgt die notwendige Prüfung einer allfälligen Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten dezentral durch die Bildungsdirektionen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wird von Seiten des BMBWF für das kommende Schuljahr die Anstellung zusätzlicher Lehrpersonen vorbereitet?*
 - c) *Wenn ja, in welcher Anzahl?*
 - d) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird von Seiten des BMBWF für das kommende Schuljahr zusätzliches Budget, speziell für den schulischen Unterricht und die Betreuung von Schüler:innen aus der Ukraine zur Verfügung gestellt?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Höhe und wofür kann dieses abgerufen werden?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Auch für das kommende Schuljahr 2023/24 stehen wieder zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung.

In Analogie zum Schuljahr 2022/23 können bestehende, im Schulrecht verankerte Instrumente, insbesondere die in § 8a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz genannten Maßnahmen, zur Anwendung gelangen. Dies sind insbesondere:

- Deutschförderklassen/Deutschförderkurse: unter den derzeit vorhandenen und unveränderten schulrechtlichen Rahmenbedingungen (zusätzlich zum zweckgebundenen Zuschlag Deutschförderung an mittleren und höheren Schulen);
- Stütz- und Begleitlehrpersonen: in Form von Teilungen bzw. Unterstützung der „Hauptlehrperson“;
- Förderunterricht: Nutzung des derzeit im Schulrecht verankerten Instruments des Förderunterrichts.

Mit diesem Paket können insgesamt rd. 452.000 einzelne Förderstunden angeboten werden; das finanzielle Volumen des Förderstundenpakets beläuft sich auf EUR 42,0 Mio.

Zu Frage 7:

- *Welche längerfristigen Schritte werden im Allgemeinen im Hinblick auf die Integration ukrainischer Flüchtlingskinder im österreichischen Schulsystem von Ihrem Ministerium gesetzt und welche Ziele wurden hierfür definiert?*

Längerfristige Planungen werden sich an den bisher umgesetzten Maßnahmen orientieren. Sie sind gleichzeitig von der Entwicklung des Konflikts abhängig. Sofern geboten, werden zusätzliche Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat jedenfalls der Erwerb der Unterrichtssprache hohe Priorität, damit den ukrainischen Kindern und Jugendlichen alle weiteren Bildungsmöglichkeiten in Österreich offen stehen.

Zu Frage 8:

- *In der 10761/AB führen Sie aus, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, Pädagog:innen aus der Ukraine als pädagogische Assistenzkräfte über die Bildungsdirektionen anzustellen. Mit Stichtag 7.6.2022 waren das 83 ukrainische Personen. Wie viele Personen davon wurden auch in diesem Schuljahr weiterbeschäftigt?*

Mit Stichtag 5. Juni 2023 waren 219 ukrainische Lehrpersonen beschäftigt. Davon sind 47 Lehrpersonen an allgemein bildenden höheren Schulen sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und 172 Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen im Einsatz. Hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus weisen 213 Personen einen Hochschulabschluss und sechs Personen eine andere Ausbildung auf.

Zu Frage 9:

- *Neben der Anstellung von Pädagoginnen und Pädagogen wurden laut dieser Anfragebeantwortung auch die Rahmenbedingungen geschaffen, um Freizeitpädagoginnen und -pädagogen sowie psychologisch ausgebildetes Personal aus der Ukraine anzustellen. Wie viele Personen konnten hier für die genannten Aufgabengebiete gefunden werden?*

Tatsächlich wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um Freizeitpädagoginnen und -pädagogen aus der Ukraine mit Sondervertrag gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzustellen. Es erfolgte jedoch keine Aufnahme, da sich offenkundig keine entsprechenden Bewerberinnen bzw. Bewerber fanden.

Zu Frage 10:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um Verfahren zur Nostrifizierung von Abschlüssen der Schutzsuchenden rasch und unbürokratisch zu erledigen?*
- Wie viele Abschlüsse Schutzsuchender, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden seit 1.1.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung nostrifiziert?*
 - Wie viele Bewertungen ukrainischer Abschlusszeugnisse nach Anerkennungs- und Bewertungsgesetz wurden seit 1.1.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung durchgeführt?*
 - Wie lange dauerte die Nostrifizierung von Abschlüssen Schutzsuchender durchschnittlich?*
 - Wie lange dauerte die Bewertung von Abschlüssen Schutzsuchender durchschnittlich?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche relevante Informationen für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich über diverse Website-Angebote abrufbar sind, wie z.B. unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/ukraine.html> bzw. <https://www.bmbwf.gv.at/en/services/as/ukraine.html> oder <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Anerkennung.html> bzw. <https://www.bmbwf.gv.at/en/Topics/Higher-education---universities/Studying/Recognition-of-qualifications.html>.

Die entsprechende Information, Beratung und Unterstützung wird von den „Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen“ österreichweit zur Verfügung gestellt (<https://www.anlaufstelle-aerkennung.at/anlaufstellen>). Dabei handelt es sich um Beratungsstellen, die mit dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) gesetzlich institutionalisiert wurden.

Für Schulabschlüsse bzw. Abschlüsse mittlerer und höherer berufsbildender Schulen wird angemerkt, dass das im Jahr 2016 geschaffene Anerkennungs- und Bewertungsgesetz zu einer Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen geführt hat. Bei den auszustellenden Bewertungen handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. um gutachterliche Feststellungen, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen die qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützen.

In den Bereichen der Pflichtschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen, der Berufsschulen, der technisch gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen, der kaufmännischen Schulen sowie der humanberuflichen Schulen wurden im Zeitraum 1. Jänner 2022 bis zum 7. Juni 2023 keine Nostrifikationsanträge gestellt, sodass auch keine Nostrifikationen durchgeführt wurden. Dementsprechend liegen auch keine Erfahrungswerte mit Anträgen ukrainischer Abschlüsse auf.

Im vergleichbaren Zeitraum wurden 45 Bewertungen ukrainischer Zeugnisse nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) durchgeführt. Die Bewertungen für den Schulpflichtbereich werden elektronisch auf der Plattform ASBB (<https://www.asbb.at/>) gestellt. Diese werden in kürzest möglicher Zeit erledigt, längstens innerhalb von drei Monaten. Voraussetzung dafür ist, dass die für die Durchführung der Bewertung erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Den österreichischen Hochschulen obliegt das Nostrifizierungsverfahren im Rahmen ihrer Autonomie gemäß § 90 Universitätsgesetz 2002 (UG), § 6 Abs. 6 Fachhochschulgesetz (FHG) und § 68 Hochschulgesetz 2005 (HG), weshalb keine zentral erhobenen Daten zur Anzahl und zur Dauer von Nostrifizierungsverfahren vorliegen.

Zur raschen Abwicklung von Nostrifizierungsverfahren an den Hochschulen wurden folgende unterstützende Maßnahmen getroffen:

- Bereithaltung der Grundinformationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Anerkennung/Nostrifizierung.html>;
- bei Bedarf gezielte Weiterleitung von Nostrifizierungsanträgen an die zuständige Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule;
- gegenseitige Abstimmung mit und Beratung von Hochschulen in Zweifelsfällen;
- Verkürzung der Entscheidungsfrist über Nostrifizierungsanträge von sechs auf drei Monate (Novellierung des § 90 Abs. 3 UG im Jahr 2012).

Darüber hinaus steht bei Problemlagen zwischen Antragstellerin bzw. Antragsteller und Hochschule die Ombudsstelle für Studierende zur Verfügung.

In den vergangenen Monaten entwickelten sich die Bewertungszahlen für Hochschulqualifikationen aus der Ukraine wie folgt (Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem, AAIS, <https://www.aais.at/>):

Seit 1. Jänner 2022 sind 2.096 Anträge auf Bewertung von ukrainischen Hochschulqualifikationen eingelangt, das entspricht 18,48% des Gesamtaufkommens während dieses Zeitraumes. Von diesen wurden von 1. Jänner 2022 bis 27. Juni 2023 insgesamt 548 Anträge positiv erledigt. Die Ausstellung einer Bewertung gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) dauerte im genannten Zeitraum ab Einlangen der vollständigen Unterlagen durchschnittlich sechs bis 10 Wochen.

Wien, 1. August 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek